

BERICHT
DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN DER
RHENAG RHEINISCHE ENERGIE AG
UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN,
DER RHEIN-SIEG NETZ GMBH UND DER WESTERWALD-NETZ GMBH
ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE DES
GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS
FÜR DAS JAHR 2021

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten
der rhenag Rheinische Energie AG,
der Rhein-Sieg Netz GmbH und der Westerwald-Netz GmbH,
Dr. Simona-Constanze Laakmann
Tel.: 0221-93731-171
Fax: 0221-93731-274
E-Mail: Simona.Laakmann@rhenag.de

1. Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten für das Jahr 2021 bezieht sich auf die rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft (nachfolgend „rhenag“ genannt) sowie ihre 100%igen Tochtergesellschaften: die Rhein-Sieg Netz GmbH (nachfolgend „RSN“ genannt) und die Westerwald-Netz GmbH (nachfolgend „WWN“ genannt) als Verteilernetzbetreiber gemäß § 3 Nr. 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).



Detaillierte Organigramme sind diesem Bericht als Anlage beigefügt. Im vorliegenden Bericht werden diese drei Gesellschaften durchgängig als „rhenag-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht des § 7 a Abs. 5 EnWG bezeichnet. Von diesem Bericht werden sämtliche mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter der rhenag-Gruppe gemäß § 7 a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst.

Soweit in diesem Bericht Personen in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche und sonstige Lebensformen ein. Die Verkürzung auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Berichts.

Die RSN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in der Rhein-Sieg Region sowie den Regionen Rommerskirchen, Mettmann und Freudenberg. Die RSN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 1.800 Kilometern Gasverteilnetz.

Die WWN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in der Region Altenkirchen, Betzdorf, Bad Marienberg und Hachenburg. Auch diese Gesellschaft ist eine 100-prozentige Tochter der rhenag. Die WWN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 660 Kilometern Gasverteilnetz.

Die rhenag-Gruppe setzt die gesetzlichen Vorgaben des EnWG um, insbesondere gewährleistet sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs.

Das bereits im Jahr 2017 erneuerte Gleichbehandlungsprogramm ist mittlerweile in der rhenag Gruppe bekannt und wurde auch 2021 im bereits eingeschwungenem Zustand gelebt.

Das Ziel der rhenag und ihrer Verteilnetztöchter ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit einen funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu ermöglichen, sowie effizient energiewirtschaftliche Dienstleistungen anzubieten. Ergänzend werden mit der RSN und der WWN die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik konsequent und nachhaltig umgesetzt.

Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter ist der Gedanke der Gleichbehandlung fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

Desweiteren gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe in Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der rhenag, der RSN und der WWN veröffentlicht wird. In diesem 16. Bericht werden die in dem zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung innerhalb der rhenag-Gruppe aufgeführt. Der Berichtszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2021. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird dieser Berichtszeitraum auch auf das Jahr 2022 erstreckt.

2. Organisatorische Veränderungen innerhalb der rhenag-Gruppe im Berichtszeitraum

In Abhängigkeit vom gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Beteiligungsgrad wirken die RSN bzw. die rhenag auf ihre übrigen Minderheitsbeteiligungen ein, um die Einhaltung der Unbundlingvorschriften nach dem EnWG und dem MsbG zu gewährleisten. Dabei bedienen sich die RSN und die rhenag regelmäßig der Expertise der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Alle im Besitz der RSN befindlichen Stromnetze sind an die Westnetz GmbH („Westnetz“) verpachtet. Die Westnetz ist auch der grundzuständige Strom-Messstellenbetreiber.

Über spezielle Unbundling-Klauseln in den Pacht- bzw. Dienstleistungsverträgen sowie durch spezifische Erläuterungsschreiben wird sichergestellt, dass die Unbundlingvorschriften und die Regeln des Gleichbehandlungsprogramms des E.ON-Konzerns zur Anwendung kommen und ein diskriminierungsfreier Netz- und Messstellenbetrieb sichergestellt wird.

Für den Netzzugang zum Stromverteilernetz in Niederkassel, Siegburg, Hennef (Sieg), Windeck und Sankt Augustin gelten aufgrund der Verpachtung bzw. Unterverpachtung die Bedingungen, Verträge, Anträge und Preise der Westnetz als zuständiger Netzbetreiber.

Diese finden sich ebenso auf der Website der Westnetz, wie die gesetzlich geforderten Veröffentlichungspflichten, sodass ein transparenter und diskriminierungsfreier Netzzugang jederzeit gewährleistet ist.

3. Abschluss von Dienstleistungsverträgen

Die im Jahr 2015 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten gestalteten Dienstleistungsverträge der rhenag mit der RSN, der WWN und der Westnetz werden seitdem ohne Unbundlingverstöße gelebt.

Die Dienstleistungsverträge enthalten standardisierte Unbundling-Klauseln. In den Dienstleistungsverträgen haben sich alle vier Gesellschaften zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen verpflichtet. Insbesondere dürfen Daten oder Informationen i. S. d. § 6a EnWG grundsätzlich weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig verwertet werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen verfügen die Netzgesellschaften über ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge, die die von der rhenag zu erbringenden Dienstleistungen betreffen. Die Dienstleistungsverträge beinhalten detaillierte Leistungsbeschreibungen und Kündigungsmöglichkeiten für die jeweiligen Netzgesellschaften.

Die rhenag hat darüber hinaus weder die Möglichkeit, Weisungen zum laufenden Netzbetrieb zu erteilen, noch Einzelentscheidungen zu einzelnen Leistungen zu treffen. Dies ist durch den Inhalt der zwischen den Gesellschaften bestehenden Dienstleistungsverträge ausgeschlossen. Der Abschluss der Dienstleistungsverträge wurde auch erneut von den Wirtschaftsprüfern geprüft und akzeptiert.

Bei Auslegungsfragen hat das Gleichbehandlungsprogramm der rhenag-Gruppe grundsätzlich Vorrang vor den Regelungen in den Dienstleistungsverträgen.

4. Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die rhenag verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm nach dem EnWG festzulegen. Das 2017 neu gestaltete Gleichbehandlungsprogramm wurde mittlerweile gegenüber der BNetzA und den Mitarbeitern der rhenag-Gruppe wiederholt bekannt gemacht.

Jeder neue Mitarbeiter der rhenag-Gruppe verpflichtet sich durch Unterzeichnung einer Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung zur Einhaltung der Grundsätze des Unbundlings. Sämtlichen „Bestandsmitarbeitern“ wurden die überarbeiteten Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärungen ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter der rhenag-Gruppe über den E.ON Verhaltenskodex und die E.ON Steuerungsrichtlinie verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Im Berichtszeitraum wurde eine neue Schulung zu diesen Regelwerken durchgeführt. Außerdem mussten sich alle Führungskräfte der rhenag-Gruppe, wie bereits im Jahr 2020, auch im Berichtszeitraum 2021 erneut schriftlich verpflichten, die Grundsätze des Verhaltenskodex einzuhalten. Dieser Verhaltenskodex ist in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet „Rita“ der rhenag-Gruppe zugänglich. Der Verhaltenskodex gilt für alle Mehrheitsbeteiligungen des E.ON- Konzerns. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen.

Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zu verzeichnen, sodass auch keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

5. Regelwerke

Regelwerke haben innerhalb der rhenag-Gruppe zur Sicherstellung der Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen hohen Stellenwert.

Qualitätsmanagementsystem (QMS) / Managementhandbuch

Im Jahr 2021 standen einige Themen im Fokus des QMS.

1. Remote-Audits

Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen durch die Corona-Krise wurden im Berichtsjahr alle internen Audits in Form von Remote-Audits durchgeführt. Hierbei wurden sämtliche Prozesse gemäß Auditplanung berücksichtigt.

2. Wissensmanagement

Die DIN EN ISO 9001:2015 stellt unter anderem Anforderungen an den Umgang mit dem Wissen der Organisation. Sie fordert, dass der aufrechtzuerhaltende Wissensstand des Unternehmens bestimmt und gesteuert wird, um so die Konformität der Produkte und Dienstleistungen zu erreichen und sicherzustellen.

Der Anspruch der Norm ist dann erfüllt, wenn Organisationen den systematischen und strategischen Umgang mit Wissen als ein Instrument zur erfolgreichen Unternehmensführung verstehen und dies auch in der täglichen Praxis gelebt wird.

Bei den internen Audits 2021 stand daher auch das Thema „Wissensmanagement“ im Fokus. Es ist positiv hervorzuheben, dass ein hohes Niveau der Umsetzung der Vorgaben der DIN EN ISO 9001:2015 festgestellt werden konnte.

Zum Beispiel:

- der konkrete Einsatz von Wissensdatenbanken
- die umfassende interne Dokumentation der Arbeitsabläufe
- strukturierte onboarding-Prozesse sowie fachspezifische Einarbeitungspläne
- ein systematischer Wissenstransfer beim Ausscheiden von Mitarbeitern.

3. Erweiterung des QMS

- RL-20-B „Opt-Ins und Werbezulässigkeit“

Die Richtlinie beschreibt neue Regelungen zum Umgang mit Opt-Ins

- RL-23 „Regelungen zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen“

Die Richtlinie enthält verbindliche Regelungen für den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen.

4. Managementhandbuch

Im Managementhandbuch wurde das Leitbild der rhenag-Kerngruppe hinsichtlich der Vision und Mission aktualisiert.

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM):

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die Staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes System ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Bereits im Jahr 2020 erfolgte bei der rhenag die reguläre TSM-Überprüfung für die Sparte Strom. Das entsprechende TSM-Zertifikat wurde erfolgreich bis Juli 2026 verlängert. Die TSM Zertifikate für die Sparten Gas und Wasser gelten über den Berichtszeitraum hinaus noch bis Oktober 2022.

Integriertes Managementsystem (ISMS)

Mit der Einbindung des Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS) in das bereits bestehende Qualitätsmanagementsystem hat die rhenag-Gruppe sich für ein sogenanntes „Integriertes Managementsystem“ entschieden.

Im Vergleich zu einzelnen, isolierten Managementsystemen ist durch die Nutzung von Synergien und die Bündelung von Ressourcen ein schlankeres, effizienteres Management möglich. Notwendige Strukturen können gemeinsam genutzt werden, z.B. durch eine gemeinsame Dokumentation in einem Management-Handbuch.

Netzbetreiber sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen.

Da jedoch alle Anlagen des Gasnetzes der RSN und WWN eigensicher und mechanisch abgesichert sind, ist die Umsetzung eines ISMS gemäß IT-Sicherheitskatalogs nach § 11 Absatz 1a EnWG (IT-SiK) nicht mehr erforderlich. Dies wurde im August 2019 von der Bundesnetzagentur bestätigt.

Dass die Informationssicherheit weiterhin einen hohen Stellenwert in der rhenag-Gruppe genießt, zeigt sich darin, dass trotz der Bestätigung der Nichtanwendbarkeit des IT-SiK die Netzgesellschaften RSN und WWN zusätzlich und freiwillig

genau wie die rhenag selbst im Berichtszeitraum immer noch nach DIN ISO 27.001 zertifiziert sind.

Dies bedeutet, dass weiterhin alle Gesellschaften der rhenag-Gruppe über ein ISMS nach DIN ISO 27.001 verfügen. Die Konformität mit dieser Norm wurde erneut im Rezertifizierungsaudit im Juni 2020 bestätigt. Ein weiteres Rezertifizierungsaudit findet im Jahr 2022 statt.

6. Marktkommunikation und Internetauftritt

Das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik der Netzgesellschaften erfolgen unter Beachtung des § 7a Abs. 6 EnWG und der „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern vom 16.07.2012“.

Marken und Homepages:

Die Netzöchter der rhenag grenzen sich zunächst markenrechtlich von der Vertriebsmarke der rhenag ab. Sie haben eigene Logos, die eine Verwechslungsgefahr mit dem Vertriebsunternehmen „rhenag“ ausschließen:



Die Netzgesellschaften verfügen außerdem über eine vollständig eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des jeweiligen Firmenlogos. Darüber hinaus betreiben die Netzgesellschaften unter anderem einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender markenrechtlicher Kennzeichnung. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise gestärkt. Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Netzgesellschaften und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z.B. bei Anzeigen, Pressemitteilungen, Unternehmensflyern, Messeständen und Betriebssportaktivitäten.

Als Gasnetzbetreiber verwenden RSN und WWN eigene Verträge inklusive Vertragsbedingungen für den Netzzugang.

Beide Netzgesellschaften sind über eigene Homepages (<http://www.rhein-sieg-netz.de/> und <http://www.ww-netzgesellschaft.de/>) erreichbar. Auf diesen Internetseiten erfüllen beide Gesellschaften selbständig die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den dazugehörigen Verordnungen, sowie aus dem MsbG ergeben.

Bei der Westnetz werden die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Veröffentlichungspflichten ebenfalls vollumfänglich erfüllt (<https://iam.westnetz.de/>).

Die Internetseiten der Unternehmen der rhenag-Gruppe wurden im Berichtszeitraum weiter verbessert. Die RSN und die WWN verfügen außerdem über eigene Homepages, auf denen sämtliche Informationen zur Marktraumumstellung Gas in transparenter Weise detailliert und kundenfreundlich abrufbar sind:

- <http://www.erdgasumstellung.rhein-sieg-netz.de/>
- <https://www.erdgasumstellung.ww-netzgesellschaft.de/>

Umsetzung des operationellen Unbundling nach § 7a Abs. 2 und 3 EnWG:

Die rhenag-Gruppe erfüllt nach wie vor uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten. Weder der Geschäftsführer, noch die Prokuristen der Netzgesellschaften sind zusätzlich in weiteren vertrieblichen Abteilungen/Funktionen der rhenag beschäftigt. Vielmehr haben sämtliche Personen mit Leitungsaufgaben des Netzbetriebes Arbeitsverträge mit der RSN bzw. der WWN unterzeichnet. Damit ist die operationelle Unabhängigkeit für Mitarbeiter mit Letztentscheidungsbefugnis innerhalb der rhenag-Gruppe gewahrt.

Diese Unabhängigkeit wird auch nicht durch gesellschaftliche Kontrollmechanismen unterlaufen. Weisungsrechte der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft sind gemäß den Gesellschaftsverträgen ausgeschlossen. Damit verfügen die beiden Netzgesellschaften über die gesetzlich geforderten tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte. Die Netzgesellschaften erfüllen ihre Netzbetreiberaufgaben ohne Interessenkonflikte und gewährleisten damit den diskriminierungsfreien Ablauf des Netzbetriebs. Untermauert wird die Trennung der Netzgesellschaften auch durch die unterschiedlichen Firmensitze. Die rhenag hat ihren Firmensitz auf dem Bayenthalgürtel 9 in 50968 Köln, die RSN auf der Bachstr. 3 in 53721 Siegburg und die WWN auf der Geishardtstraße 44 in 57518 Alsdorf.

Schulung der Mitarbeiter:

Auch im Berichtsjahr 2020 wurde das Schulungskonzept der Mitarbeiter weiterverfolgt. Schwerpunkte im Jahr 2020 waren der neue Verhaltenskodex, die Datenschutzgrundverordnung, die MaKo 2020, das Messstellenbetriebsgesetz und nach wie vor die Marktraumumstellung Gas.

7. Informatrische Maßnahmen und Prozesse:

Die Vorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen bedingen eine unbundlingkonforme IT-Landschaft. Das bei der rhenag in Betrieb befindliche System „lima“ ist in diesem Sinne kontinuierlich gemäß den wechselnden gesetzlichen Anforderungen weiterentwickelt worden. Dieses System wird in der gesamten rhenag-Gruppe und damit auch bei den beiden Netzgesellschaften angewendet.

- Unbundlingkonformität des IT-Systems lima:

Bereits im Jahre 2011 wurde von PricewaterhouseCoopers (PWC) eine Prüfung der IT-Prozesse und IT-Organisation für die rhenag-Thüga Rechenzentrum GbR nach dem Prüfungsstandard IDW PS 951 Typ B durchgeführt; nach dem gleichen Standard erfolgte eine Prüfung der Change-Management-Prozesse für lima.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 der rhenag ist von KPMG festgestellt worden, dass das Rechnungslegungssystem lima sowie das IT-bezogene interne Kontrollsystem geeignet sind, eine ordnungsmäßige Buchführung zu gewährleisten.

Alle Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt und auch im Berichtszeitraum Bestand.

Für das Jahr 2021 hat außerdem KPMG eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der IT-Prozesse und –Organisation für das Rechenzentrum nach IDW-Prüfungsstandard PS 951 durchgeführt. Der Prüfungsbericht liegt vor und enthält keine Beanstandungen.

Des Weiteren wurde für den Berichtszeitraum die bestehende Zertifizierung des Rechenzentrum der rhenag nach ISO 27001 auf Basis BSI IT-Grundschutz erhalten.

Schließlich wurde im Jahr 2021 das zugehörige Überwachungsaudit erfolgreich abgeschlossen.

Damit unterhält die gesamte rhenag Gruppe ein IT-System, das sämtliche Unbundling-Anforderungen und die darüber hinausgehenden Prüfungsstandards erfüllt.

- Umsetzung WiM:

Die ursprüngliche Festlegung der BNetzA zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM) wurde bereits im Jahr 2011 zur Liberalisierung des Messmarktes umgesetzt.

In den Folgejahren und im aktuellen Berichtszeitraum wurden die geforderten Änderungen im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen durch die Bundesnetzagentur jeweils fristgemäß umgesetzt.

Die Prozessvorgaben zum Beschluss der BNetzA im Rahmen der Festlegung BK6-18-032 (MaKo2020) wurden ebenfalls pflichtgemäß zum 01.12.2019 umgesetzt.

Die Festlegung zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber BK6-19-218 wurde zum 01.04.2020 implementiert.

Im aktuellen Berichtszeitraum 2021 erfolgten die Anpassungen gemäß den Vorgaben der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur. Mitteilungen 13, 14, 15, 19 und 20.

- Umsetzung GPKE und GeLi Gas:

Die Umsetzung des Beschlusses BK 6- 06- 009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und des Beschlusses BK 7–06–067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) wurden bereits im Jahr 2010 fristgerecht abgeschlossen. Ebenfalls fristgerecht abgeschlossen wurden die Arbei-

ten an den von den 6. und 7. Beschlusskammern vorgegebenen und zum 01.04.2012 wirksam werdenden grundlegenden Neuerungen des GPKE- und GeLi Gas-Prozesses. Die Umsetzung des Interimsmodells inkl. der Abbildung des grundyzuständigen Messstellenbetreibers wurde bereits zum 01.10.2017 fristgemäß abgeschlossen. In 2019 wurden auf dem Weg zum Zielmodell die Vorgaben der Festlegung BK6-18-032 (MaKo2020) pflichtgemäß zum 01.12.2019 umgesetzt.

Die Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber BK6-19-218 wurde zum 01.04.2020 implementiert.

In der rhenag-Gruppe wurde das Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg“ gemäß Tenorziffer 5 zur Festlegung BK6-16-200 vom 20.12.2016 bzw. gemäß Tenorziffer 4 zur Festlegung BK7-16-142 vom 20.12.2016 bereits zum 01.06.2017 umgesetzt. Die rhenag hält die von der BnetzA veröffentlichten Versionen deshalb für alle nach GPKE / GeLi Gas, MaBiS, WiM und Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom) umsetzungspflichtigen Marktteilnehmer bereits verbindlich ab dem 01.04.2019 ein. Die Anpassungen der Regelungen zum Übertragungsweg ab 01.10.2020 wurden ebenfalls fristgerecht umgesetzt.

Im aktuellen Berichtszeitraum 2021 erfolgten die Anpassungen gemäß den Vorgaben der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur. Mitteilungen 13, 14, 15, 19 und 20.

• MaBiS:

Am 28.04.2010 wurden von der BNetzA die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS) in dem Beschluss BK 6- 07-002 festgelegt. Darin werden Netzbetreiber verpflichtet, Bilanzkreis- bzw. Lieferantensummenzeitreihen an die Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln. Die rhenag hat das Projekt zur Umsetzung der MaBiS-Vorgaben fristgerecht abgeschlossen. Am 04.06.2013 hat die

Bundesnetzagentur eine überarbeitete Version der MaBiS veröffentlicht, die zum 01.04.2014 in Kraft trat. Die rhenag hat auch dieses Projekt zur Implementierung der Umsetzung fristgerecht zum 01.04.2014 abgeschlossen. Die neuen Prozessvorgaben zum Beschluss der BNetzA im Rahmen der Festlegung BK6-18-032 (MaKo2020) wurden pflichtgemäß zum 01.12.2019 umgesetzt. Die Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber BK6-19-218 wurde zum 01.04.2020 implementiert.

Im aktuellen Berichtszeitraum 2021 erfolgten die Anpassungen gemäß den Vorgaben der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur. Mitteilungen 13, 14, 15, 19 und 20.

- Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende:

Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende und der Beschlüsse BK 6- 16- 200 / BK 7–06–142 „Festlegungen im Verwaltungsverfahren zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ wurde 2017 begonnen und im Berichtsjahr fortgesetzt. Die in Mitteilung 7 der BNetzA vom 12.12.2017 geforderte Verwendung von Signatur und Verschlüsselung ab dem 01.01.2018 wurde fristgemäß umgesetzt. Das System wurde im Berichtszeitraum 2019 an die aktualisierten Erfordernisse angepasst, intelligente Messsysteme zu verwalten und Systeme zur Gatewayadministration zu bedienen.

- IT-Sicherheit:

Die rhenag ist als Mehrheitsbeteiligung der E-ON in das konzernweit geltende IT- Sicherheitskonzept einbezogen. Gleiches gilt für die zur rhenag-Gruppe gehörenden Netzgesellschaften. Die ursprünglich nur für die rhenag bestehende IT-Sicherheitsrichtlinie (IT-Security Policy) sowie die Konzernrichtlinie „Information

Security“ gelten deshalb nach wie vor für die komplette rhenag-Gruppe. Sie sind im Managementsystem über die Verfahrensanweisung „Informationssicherheitsmanagement“ (VA-02) sowie die Richtlinie „Regelungen zur Informationssicherheit“ (RL-13) abgedeckt.

Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Dies führt dazu, dass implizit auch die Einhaltung des informatorischen Unbundling weiter forciert wird.

- Berechtigungsmanagement

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere auch ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch und prozessual umgesetzt wird. Innerhalb der rhenag-Gruppe sind jedem einzelnen Mitarbeiter entsprechende IT-Berechtigungen zugeordnet.

Die Berechtigungsvergabe und Pflege der Berechtigungen erfolgt dabei unverändert in enger Abstimmung zwischen der Personal- und IT- Abteilung der rhenag unter Beteiligung der Geschäftsführung der Netzgesellschaften und des Vorstandes der rhenag. Diese enge Abstimmung wird insbesondere bei der Notwendigkeit eines Entzuges einer Berechtigung, bspw. aufgrund eines Wechsels oder Ausscheidens eines Mitarbeiters, deutlich. In diesem Fall erfolgt eine Meldung durch den Personalbereich der rhenag an die IT, die die notwendig werdende Aktualisierung der Berechtigung unmittelbar vornimmt.

- Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die

Unbundling-Konformität der gesamten Ablauforganisation sicher, wobei die regulatorischen Unbundling Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen steht die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag in engem Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten.

Schwerpunkt seiner Tätigkeiten im Berichtsjahr 2021 war die Optimierung von Maßnahmen und Regelungen, die auf Grundlage der Anforderungen des in 2018 in Kraft getretenen europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in den Vorjahren etabliert wurden; die Umsetzung von Maßnahmen, die aus allgemeinen Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden oder relevanten Rechtsurteilen abgeleitet wurden sowie die Umsetzung konzernseitiger Vorgaben.

Konkrete Anpassungen und Optimierungen haben im Berichtszeitraum in folgenden Bereichen stattgefunden:

- Anpassung und Überprüfung der Regelungen zur Sicherstellung von rechtskonformer Werbung
- Ergänzungen von Mitarbeiterschulungen zum Datenschutz: Datenschutz im Kundenkontakt, Datenschutz im Kundenkontakt Netz
- Anpassung von Regelungen und Prozessen im Kontext Software-Beschaffung, -Testing und –Entwicklung.

Im Berichtszeitraum 2021 haben in Form von neun Audits durch den Datenschutzbeauftragten Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der internen und externen Datenschutzvorgaben stattgefunden.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des MsbG und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Für die Datenweitergabe an Dienstleister, insbesondere an IT-Dienstleister, sieht das in der rhenag Gruppe umgesetzte Datenschutzsystem vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

Marktraumumstellung Gas

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gas-Gebieten kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz bis 2030 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt (sog. Marktraumumstellung).

Die rheinische Region wurde bzw. wird bislang mit dem niederkalorischen L-Gas aus den Niederlanden versorgt. Die L-Gas-Förderung in den Niederlanden wurde die letzten Jahre schon deutlich zurückgefahren und soll in den nächsten Jahren vollständig eingestellt werden. Im Sinne einer maximalen Versorgungssicherheit hatte sich die Branche in enger Abstimmung mit der staatlichen Bundesnetzagentur und den Fernleitungsnetzbetreibern dazu entschlossen, lange bevor die L-Gas Quellen versiegen, vollständig auf das H-Gas mit höherem Energiegehalt umzustellen. Die Verantwortung zur operativen Durchführung hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 19a EnWG auf den Verteilnetzbetreiber übertragen.

Seit 2015 werden in Nord-/Westdeutschland sukzessive die Gebiete auf H-Gas umgestellt. Seit 2014 hat auch bei der RSN und WWN die Vorbereitung auf die schrittweise Umstellung auf H-Gas begonnen. Deutschlandweit wird sich der Umstieg von L- auf H-Gas über viele Jahre hinweg bis mindestens 2030 erstrecken. Im Netzgebiet der RSN und der WWN sind von 2019 bis 2027 ca. 100.000 Geräte von dieser Umstellung betroffen.

Die genauen Auswirkungen der Erdgasumstellung für RSN-Kunden wurden in einem unter <http://www.erdgasumstellung.rhein-sieg-netz.de/> abrufbaren Webspecial zusammengestellt (für WWN-Kunden: <http://www.erdgasumstellung.ww-netzgesellschaft.de/>).

Darin sind die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Vermeidung und Beherrschung technischer Risiken im Zuge der Erhebung, Anpassung und Qualitätssicherung von Gasgeräten bei Umsetzung der Marktraumumstellung ebenso beschrieben, wie die gesetzlichen Kostenerstattungsansprüche für Gasverbrauchsgeräte und die kundenspezifischen Prozesse und Abläufe, insbesondere bei fehlender technischer Anpassungsfähigkeit von Geräten. In diesem Fall werden die betroffenen Kunden diskriminierungsfrei, umfassend und klar über Alternativen und Konsequenzen informiert. Selbstverständlich ist auch in diesem Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

Die Kunden der RSN wurden seit Mitte 2018 von unseren Dienstleistern erstmalig besucht, um die Geräteerhebung durchzuführen.

Im Netzgebiet der WWN haben die ersten Termine in der Marktraumumstellung im November 2019 stattgefunden. Mittlerweile ist die Erhebung in allen Schaltbezirken bis auf Rommerskirchen (Schaltung in 2027) fast vollständig abgeschlossen. Durch diesen frühzeitigen Abschluss konnten in allen Schaltgebieten möglichst zeitnah die Ersatzteilbestellung ausgelöst werden.

Außerdem war es so möglich, die Kunden rechtzeitig zu informieren, die ein nicht anpassbares Gerät haben, da die Ersatzteilbeschaffung aufgrund der andauernden Corona-Pandemie schwierig ist und ein Fachkräftemangel zu Engpässen bei der Beauftragung von Installateuren führt. Wir gehen davon aus, dass es mit größerem zeitlichen Vorlauf allen Kunden möglich sein wird, ein entsprechendes Ersatzgerät zu beschaffen.

Mittlerweile wurden sieben von elf Schaltungen bereits erfolgreich durchgeführt. In 2022 werden noch die Gebiete Freudenberg, Hennef Uckerath, Königswinter Stadtgebiet und Sankt-Augustin Menden auf H-Gas umgestellt. Der Stand der Anpassungen insgesamt liegt derzeit bei 84%.

Durch unsere überschaubaren, aber eng aufeinander folgenden Schaltgebiete, können wir unseren Dienstleistern eine möglichst konstante Auslastung und eine verlässliche Personaleinsatzplanung für mehrere Jahre gewährleisten. Dabei wurde das Personal vor Ort ausdrücklich auf die ggf. entstehenden unbundlingrelevanten Situationen (z.B. keine Energielieferangebote von Netzmonteuren) hingewiesen und entsprechend geschult. Außerdem besteht ein Wettbewerbsverbot, den Kunden andere Leistungen als die vertraglich vereinbarten, wie z.B. Mangelbehebungen an Bestandsgeräten oder Installation von Neugeräten, anzubieten. Stichprobenartige Qualitätskontrollen der Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigen die Unbundlingkonformität des operativen Vorgehens.

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Implementierung des MsbG setzte die rhenag-Gruppe im Berichtszeitraum weiter erfolgreich fort.

Die Gesellschaften der rhenag-Gruppe sind jedoch weder Stromnetzbetreiber bzw. grundzuständige Strom-Messstellenbetreiber, noch Stromnetzeigentümer. Die RSN bzw. die rhenag sind Minderheitsgesellschafter der kommunalen Netzeigentumsgesellschaften in Siegburg, Hennef (Sieg) und Niederkassel. Die Stromverteilernetze in den

oben genannten Kommunen, sowie in Sankt Augustin und Windeck, sind an die Westnetz verpachtet.

Insofern übernimmt zunächst die Westnetz die aus dem MsbG resultierenden Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

In Niederkassel und in Siegburg erbringen die RSN und die rhenag gegenüber der Westnetz jedoch eine Reihe von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen.

Im Gasnetz übernehmen die RSN und WWN als grundzuständige Messstellenbetreiber die Rechte und Pflichten aus dem MsbG, soweit diese bereits umsetzbar sind.

Seit 2018 gibt es im Netzgebiet der RSN mehrere wettbewerbliche Gas-Messstellenbetreiber. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind der Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrages und die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Erdgasnetz erforderlich.

Aus diesem Grund sind entsprechende Musterverträge nebst Anlagen auf den Homepages der RSN und WWN unter folgenden Links abrufbar:

<http://www.rhein-sieg-netz.de/messstellenbetrieb.html>

<http://www.ww-netzgesellschaft.de/messstellenbetrieb.html>.

8. Buchhalterische Maßnahmen

Die rhenag-Gruppe erfüllt die in § 6 b Abs. 3 EnWG normierten Anforderungen des buchhalterischen Unbundling in Gänze:

Bei der rhenag werden bereits seit dem Jahr 2005 zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung jeweils getrennte Konten für die in § 10 Abs. 3 EnWG bzw. ab 2011 in § 6 b Abs. 3 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche geführt. Die rhenag erbringt gegenüber Verteilnetzbetreibern unter anderem energiespezifische Dienstleistungen und weist - wie auch die Netzgesellschaften RSN und WVN selber – Tätigkeiten in der Elektrizitäts- und/oder Gasverteilung aus.

Die rhenag hat einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Nach der Erstellung wurde dieser vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Diese Prüfung beinhaltete auch die Wertansätze und die Zuordnung der vorgenannten Konten.

Mit Erteilung des erweiterten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers vom 04.02.2022 bestätigte dieser der rhenag die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Dieser Grundsatz gilt auch für die beiden neuen Netzgesellschaften seit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister am 28.07.2015.

In Abstimmung mit der NRW-Regulierungsbehörde ist der WP-Prüfbericht mit dem in der Sitzung des Aufsichtsrats am 09.02.2022 festgestellten Jahresabschluss (Bilanz zum 31.12.2021 und Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2021 nebst Anhang), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nicht übersandt worden.

Nach Aussage der NRW-Regulierungsbehörde kann die Versendung des rhenag-Abschlusses 2021 mit dem RSN-Abschluss 2021 erfolgen.

9. Umsetzung der EnWG Novelle im Hinblick auf die Anforderungen an die Ladesäulen-, Wasserstoffinfrastruktur und netzdienlichen Speicheranlagen

Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der Westnetz sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Westnetz oder deren beauftragten Dienstleistern, wie z.B. der RSN, angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehört unter anderem die rhenag, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der rhenag, teilweise aber auch im Eigentum Dritter und werden durch die rhenag betrieben und verwaltet.

Die rhenag und ihre Tochterunternehmen mit eigenen Betriebsstätten nutzen Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen.

Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen teils im Eigentum der rhenag, teils im Eigentum ihrer Tochterunternehmen, der RSN oder der WWN.

Alle Ladepunkte werden als elektrische Betriebsmittel vom jeweiligen Standortmanagement der rhenag-Gruppe instand gehalten und gewartet.

Wasserstoffinfrastruktur

Wasserstoff spielt derzeit für unsere geschäftlichen Aktivitäten noch keine Rolle.

Netzdienliche Speicheranlagen

Auch netzdienliche Speicheranlagen spielen derzeit für unsere geschäftlichen Aktivitäten keine Rolle.

10. Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum sind bei der RSN und der WWN die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt worden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden von der RSN und der WWN für das Kalenderjahr 2022 die voraussichtlichen Netzentgelte für ihre Gasverteilernetze jeweils am 05.10.2021 im Internet veröffentlicht.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß §§ 20 Abs.1, 21 Abs. 3 EnWG am 08.12.2022 jeweils im Internet veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte sind mit geringfügigen Änderungen in die finalen Netzentgelte überführt worden. An die Regulierungsbehörden erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV fristgerecht jeweils am 21.12.2021 bzw. am 18.03.2022.

Zudem wurden die „Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2022“ berücksichtigt. Dabei wurde wie üblich durch die beiden Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche der rhenag-Gruppe gelangen.

Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

11. Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms

Das seit 2017 geltende Gleichbehandlungsprogramm der rhenag ist für alle Mitarbeiter im rhenag-Intranet „Rita“ abrufbar. Hier besteht auch die Möglichkeit, direkt Fragen zu unbundlingrelevanten Themen zu stellen.

Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Gleichbehandlungsprogramm

Sämtlichen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe ist ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung ausgehändigt worden. Der Empfang wurde von den Mitarbeitern schriftlich bestätigt. Die Vertraulichkeitserklärung wurde von allen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe unterzeichnet und zu der Personalakte genommen. Neue Mitarbeiter erhalten bei ihrer Einstellung ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms und der Vertraulichkeitserklärung, welches von ihnen zu unterzeichnen ist.

12. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 21.03.2006 vom Vorstand der rhenag bestellt worden. Seither hat sie die Vorbereitungen zur pro-aktiven Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit frühzeitig durch Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis bei der rhenag-Gruppe etabliert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch Ansprechpartnerin für den rhenag-Vorstand und für die Geschäftsführung der Netzgesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Der Vorstand und die Geschäftsführung der Netzgesellschaften unterstüt-

zen die Gleichbehandlungsbeauftragte vollumfänglich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat dafür Sorge getragen, dass der Gleichbehandlungsbericht 2020 der BNetzA zum 31. Mai 2021 vorgelegt und auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht wurde:

- <https://www.rhenag.de/service/netzservice//>
- <http://www.rhein-sieg-netz.de/netznutzung-und-netzzugang.html>
- <http://www.ww-netzgesellschaft.de/netznutzung-und-netzzugang.html>

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Nachdem zunächst die Inhalte der Gleichbehandlung mittels Gleichbehandlungsprogramm und Schulung vermittelt, die IT-Systeme angepasst und die relevanten Prozesse entsprechend geändert wurden, konnte im Berichtszeitraum die gesetzlich verankerte kontinuierliche Überwachungspflicht weiter fortgeführt werden.

Die Mitarbeiter der rhenag-Gruppe haben sich mit ihren im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten vertraut gemacht und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses diverse Male mit Rückfragen an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetreten. Im Vordergrund standen dabei vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Messdaten aus von intelligenten Messsystemen, unbundlingrelevante Umsetzungsfragen der Datenschutzgrundversorgung, Fragen des Kundenservice bei der Beantwortung von reinen Netzanfragen und Fragen bei der Vorbereitung und Geräteerfassung der Marktraumumstellung. Zum Thema Marktraumumstellung fanden diverse Schulungen und Besprechungen von Vertriebs- und Netzmitarbeitern statt, um auch das informatische Unbundling in diesem Zusammenhang sicherzustellen. Besonders hervorzuheben ist auch die Begutachtung von Förderprogrammen für nicht umstellbare Geräte. Hier hat die Gleichbehandlungsbeauftragte konkret darauf hingewirkt, dass etwaige Fördermaßnahmen nur von der zuständigen Netzgesellschaft erbracht

werden dürfen und keinesfalls mit dem Abschluss von Energielieferverträgen verknüpft werden dürfen. Hierdurch konnte die Gleichbehandlungsbeauftragte pro-aktiv auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms hinwirken. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hält ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und damit der Unbundlingvorschriften innerhalb der rhenag-Gruppe in Einzelfällen kontrolliert.

13. Ausblick

Die rhenag-Gruppe wird sich auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundling einsetzen.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Bundeskartellamtes werden sich voraussichtlich im Jahr 2022 die Anteilsverhältnisse an der rhenag ändern. Der bisherige Minderheitsgesellschafter RheinEnergie AG wird dann die gesellschaftsrechtliche Mehrheit halten und der bisherige Mehrheitsgesellschafter Westenergie AG eine Minderheitsrolle einnehmen. Infolgedessen wird eine Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms im Jahr 2022 notwendig werden. Ein Schwerpunkt wird dann im Anschluss die Bekanntmachung dieses Programms und vertiefte Schulungsmaßnahmen innerhalb der rhenag-Gruppe sein.

Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass auch neue Regelwerke und Richtlinien mit Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten implementiert werden müssen.

Köln, 31.03.2022



Dr. Catharina Friedrich

Vorständin der rhenag



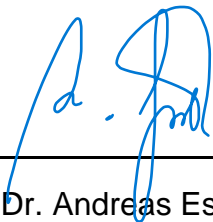
Dr. Hans-Jürgen Weck

Vorstand der rhenag



Heike Witzel

Geschäftsführerin der RSN und der WWN



Dr. Andreas Esser

Geschäftsführer der RSN und der WWN



Dr. Simona-Constanze Laakmann

Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe